V-05

Voller Schutz der Beschäftigten – auch in kirchlichen Einrichtungen Ein Arbeitsrecht für Alle

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

48. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
Bonn, 14. - 16. Oktober 2022

Gremium:	BAG Säkulare Grüne
Beschlussdatum:	24.08.2022
Tagesordnungspunkt:	V Verschiedenes

Antragstext

Wir Grüne fordern für die Beschäftigten der Kirchen und kirchlicher Einrichtungen (z.B. Caritas und Diakonie) Gleichbehandlung im Arbeitsrecht mit allen anderen Arbeitnehmer*innen. Das individuelle und das kollektive kirchliche Arbeitsrecht müssen dringend und umfassend reformiert werden. Anstelle innerkirchlicher Regelungen muss der Staat seiner Verantwortung als Gesetzgeber gerecht werden.

Die Ausnahmeregelungen zu Lasten der Beschäftigten im Betriebsverfassungsgesetz und im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz sind nicht akzeptabel.Wir fordern, dass die Verweigerung

des Schutzes der Beschäftigten kirchlicher Einrichtungen durch das Betriebsverfassungsgesetz in § 118 Abs. 2 BetrVG und durch Personalvertretungsgesetze beendet wird.

Die gewerkschaftliche Mitbestimmung muss umfassend gefördert werden.

Der religiöse Verkündigungsbereich bleibt von den Neuregelungen unberührt.

Die Rechte der Beschäftigten müssen auch in Hinsicht auf die Zulässigkeit von Arbeitskämpfen und Flächentarifverträgen gestärkt werden.

Wir stellen fest: in der bisherigen Regierungszeit sind keine substantiellen Initiativen der Koalition auf diesem Gebiet erkennbar. Das kann im Interesse der Beschäftigten nicht weiter hingenommen werden.

Dieses bedeutende Reformthema darf nicht wegen anderer wichtiger Themen: Ukrainekrieg, Ökologische Modernisierung, Sicherung der Energiebelieferung mit sozialer Abfederung zurückgestellt werden.

Es sollte nicht der Eindruck entstehen, dass es den drei Koalitionsparteien am nötigen Reformwillen zum kirchlichen Arbeitsrecht fehlt und sie vor einer Reform von Betriebsverfassungsgesetz und Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz zurückscheuen.

Wir erwarten von der grünen Bundestagsfraktion, dass sie sich mit Nachdruck für die Umsetzung der Gleichstellung aller Arbeitnehmer*innen einsetzt und das im Koalitionsvertrag mit SPD und FDP gemachte Reformversprechen einlöst.

Begründung

Begründung

Die beiden großen christlichen Kirchen sind nach dem Staat die größten Arbeitgeberinnen im Land. Die etwa 1,4 Mio. Beschäftigten sind einem Arbeitsrecht unterworfen, das ihnen im Vergleich mit den anderen Arbeitnehmer*innen in unserem Land nur mindere Rechte gegenüber den Arbeitgeberinnen zugesteht. Beschäftigte bei Caritas und Diakonie haben in den gleichen Tätigkeitsbereichen wie etwa bei AWO, DRK, Volkssolidarität, deutlich geringere individuelle und kollektive Rechte. Sie müssen sich vielfach in ihren Arbeitsverträgen den Moralvorstellungen der Kirchenleitungen unterwerfen. Vorschriften zur persönlichen Lebensführung und der Zwang, die eigene sexuelle Identität zu verheimlichen, sind mit den Grund- und Menschenrechten gänzlich unvereinbar. Die laufenden Debatten zu Veränderungen insbesondere in der katholischen Kirche weisen prinzipiell in die richtige Richtung, entlasten den staatlichen Gesetzgeber aber nicht von seiner Verantwortung, verbindliche allgemeine Regelungen zu erlassen.

Von daher ist der in der Koalitionsvereinbarung vereinbarte verbesserte Schutz der Beschäftigten in kirchlichen Einrichtungen von herausragender Bedeutung für die Betroffenen. Bündnis 90/Die Grünen hat sich zuletzt im Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2021 dafür ausgesprochen, dass „das kirchliche Arbeitsrecht reformiert und die gewerkschaftliche Mitbestimmung gefördert […] sowie die Ausnahmeklauseln für die Kirchen im Betriebsverfassungsgesetz und im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz aufgehoben werden“.

Wir fordern, dass die Verweigerung des Schutzes der Beschäftigten kirchlicher Einrichtungen durch das Betriebsverfassungsgesetz in § 118 Abs. 2 BetrVG und in Personalvertretungsgesetzen gestrichen wird. Es darf auch keine religiös motivierte Schlechterstellung von Beschäftigten mehr geben, wie sie § 9 Antidiskriminierungsgesetz den Kirchen zugesteht.

Diese im Grundsatzbeschluss der Grünen 2016 in Münster beschlossenen und in mehreren Wahlprogrammen formulierten Forderungen nach einem Ende der Benachteiligung der Beschäftigten in kirchlichen Einrichtungen wird auch vom Europäischen Gerichtshof in mehreren Urteilen gefordert. Das höchste Gericht der EU hat bereits mehrfach religiös motivierte Übergriffigkeiten der Kirchen auf das Privatleben ihrer Beschäftigten verworfen.

Wir Grüne fordern für Beschäftigte bei den Kirchen und in kirchlichen Betrieben seit langem die Gleichstellung mit den Beschäftigten in Tendenzbetrieben:

Ein Arbeitsrecht für Alle!